

FAQ
**zur Förderung der „Ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung“
(EUTB[®]) für Menschen mit
Behinderungen**

Stand: 14 .07.2021

des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales

Inhalt	Seite
1 Fördergrundsätze.....	3
1.1 Antragsberechtigung	3
1.2 Allgemein zur Antragstellung	4
1.3 Inhalte der Beratung.....	6
1.4 Dienstleister bei der Umsetzung	7
1.5 Projektlaufzeit.....	8
2 Antrag.....	9
2.1 Personal	9
2.2 Finanzierung	26
2.3 Sonstige Fragen zum Antrag	29
3 Zuwendungsrechtliche Hinweise für EUTB®-Antragsteller	31

1 Fördergrundsätze

1.1 Antragsberechtigung

Frage	Antwort
Sind Leistungserbringer lediglich Einrichtungen und Dienste i.S.d. § 75 Abs. 1 SGB XII?	Nein, die Beschränkung auf § 75 Abs. 1 SGB XII ist zu eng. Als Leistungserbringer gelten alle Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach § 36 SGB IX, die der zuständige Rehabilitationsträger zur Ausführung der Leistungen in Anspruch nehmen kann.
Sind die kommunalen Behindertenbeauftragten ebenfalls antragsberechtigt?	Förderfähig sind nur juristische Personen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind keine juristischen Personen.
Darf ein Leistungsträger in einem Verein bzw. Unternehmen involviert sein oder würde dies zum Förderausschluss führen?	Leistungsträger sind gemäß der Förderrichtlinie EUTB® nicht förderfähig. Die Mitgliedschaft eines Leistungsträgers in einem von diesem organisatorisch unabhängigen Verein bzw. Unternehmen ist allerdings möglich bzw. unschädlich.
Sind neugegründete Vereine oder Organisationen förderfähig?	Neugegründete Vereine oder Organisationen sind förderfähig sofern die Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister abgeschlossen ist. Sollten der Gründungsprozess noch laufen und sich die Vereine oder Organisationen im Status „in Gründung“ befinden, ist die Förderfähigkeit nicht gegeben.
Wer darf Peer Counseling machen? Wie wird „Betroffene“ definiert? Können auch Angehörige, beispielsweise Mütter von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischer Krankheit beraten. Gilt dies auch als „betroffen“? Oder sind nur Menschen die selbst eine Behinderung und/oder chronische Krankheit haben Betroffene.	Eltern von Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit, die Beratungen für Eltern mit Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit anbieten, erfüllen grundsätzlich die Anforderung, die Beratung von „Betroffenen durch Betroffene“ besonders zu berücksichtigen. Auch Menschen ohne Teilhabebeeinträchtigung können Teil des Beratungsteams einer EUTB®-Angebots sein.

Frage	Antwort
<p>Kann ein Verbund von mehreren Trägern einen Antrag auf Förderung zur „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen stellen?</p>	<p>Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GbR ist keine juristische Person.</p> <p>Eine zuwendungsrechtliche Weiterleitung ist im Rahmen von EUTB® nicht zulässig (siehe Leitfaden für Antragsteller, S.10 erster Absatz).</p> <p>Daher gibt es zwei Möglichkeiten der Antragstellung:</p> <p>(1) Gründung einer juristischen Person durch die Verbundpartner, z.B. Gründung eines Vereins. Hierbei ist die entsprechende Vorlaufzeit bis zur Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister zu beachten.</p> <p>(2) Jeder beteiligte Träger stellt einen gesonderten Antrag und beantwortet die Fragen des Antragsformulars bezogen auf den eigenen Anteil am Gesamtkonzept. Auch der Kosten- und Finanzierungsplan bezieht sich dann auf diesen Anteil, dabei sind die EUTB®-Vorgaben für Eigenmittelanteil und Sachausgabepauschale einzuhalten. Als Anlage ist dann einem solchen (Teil-) Antrag das Gesamtkonzept beizufügen bzw. im ProDaBa-Modul hochzuladen.</p> <p>Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass weiterhin nur juristische Personen antragsberechtigt sind. Im Antrag sind die mit dem Teilantrag zusammenhängenden weiteren Antragsteller zu benennen.</p>

1.2 Allgemein zur Antragstellung

Frage	Antwort
<p>Wie läuft die Registrierung in der Programmdatenbank und wird man auch während der Antragstellung von der gsub mbH beraten?</p>	<p>In der ProDaBa:2020 ist zunächst die Registrierung als Organisation zu beantragen. Nach Freigabe durch die gsub mbH ist eine Antragstellung im EUTB®-Antragsmodul möglich. Die gsub mbH berät während der Antragstellung.</p>

Frage	Antwort
Wie erfolgt die Antragstellung?	<p>Die Antragstellung erfolgt elektronisch in einer webbasierten Programmdatebank (ProDaBa:2020), die unter folgendem Link zu finden ist: https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden</p> <p>Auch die schriftliche Antragstellung außerhalb der ProDaBa:2020 ist möglich. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Dienstleister gsub mbH auf – Kontaktdaten: eutb@gsub.de Beratungshotline 030 544 5337 24 Mo und Mi 09:00 – 12:00 Uhr Do 14:00 – 17:00 Uhr</p>
Können Beratungsangebote in zwei verschiedenen Bundesländern, die bereits unabhängig von EUTB® existieren, beibehalten werden oder sollten Berater/ -innen für jedes der einzelnen Bundesländer benannt und dann getrennte Anträge für die Teilhaberberatung gestellt werden?	<p>Beratungsbedarfe ergeben sich nicht immer ausschließlich innerhalb von Landesgrenzen. Wenn sich z.B. aus organisatorischen Gründen eine regionale Ausweitung des Beratungsangebotes über Landesgrenzen hinweg anbietet, dann kann für ein derartiges Konzept ein Antrag gestellt werden. Dabei ist im Antragsformular allerdings der Hauptdurchführungsort zu nennen.</p> <p>Im Übrigen ist es nicht erforderlich „Landeskind“ des Bundeslandes zu sein, welches das EUTB®-Beratungsangebot fördert.</p>
Wird nur der Neuaufbau von Beratungen gefördert oder können bereits bestehende Angebote ausgebaut werden, z.B. indem bislang ehrenamtlich übernommene Aufgaben in geförderte Stellen umgewandelt werden?	<p>Die Förderung im Rahmen der EUTB®-Richtlinie darf nicht zu einer Kostenverlagerung bereits bestehender Angebote auf den Bund führen. Die „Ergänzende unabhängige Teilhaberberatung“ baut auf bestehende Strukturen auf und ergänzt diese. Eine Ersetzung bestehender Angebote durch die EUTB®-Förderung ist nicht förderfähig.</p> <p>Antragsteller, die bereits Beratungsangebote unterhalten, haben im Antrag darzulegen, wie die Umsetzung von EUTB® neben den bereits bestehenden Strukturen als aufbauendes „ergänzendes Element“ erfolgt.</p>
Dürfen sich die regionalen Einzugsgebiete von EUTB®-Stellen (teilweise) überschneiden?	<p>Eine regionale Überschneidung der EUTB® - Einzugsgebiete ist möglich. Bei der Bewertung der Anträge wird der regionale Bedarf der EUTB®-Angebote berücksichtigt.</p>

Frage	Antwort
Sind (bundesweite) EUTB [®] -Angebote, die sich auf spezifische Teilhabebeeinträchtigungen beziehen, förderfähig?	Das Angebot jeder EUTB [®] -Stelle soll ausnahmslos allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehen. Dabei hat der Aufbau einer flächendeckenden Beratungsstruktur Vorrang. Darüber hinaus können in Ergänzung zu dem allgemeinen Beratungsangebot Schwerpunkte für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen entwickelt und bundesweit angeboten werden.
Unter Punkt 7 der Förderrichtlinie steht, dass die Länder die Verteilung der Mittel steuern können. Was ist darunter zu verstehen?	Die Steuerung der Mittel durch die Bundesländer bezieht sich vorrangig auf die Priorisierung von Anträgen. Eine Verschiebung der Haushaltsmittel auf Folgejahre ist haushaltsrechtlich nicht möglich und mit Steuerung <u>nicht gemeint</u> .

1.3 Inhalte der Beratung

Frage	Antwort
Kann im Rahmen eines EUTB [®] -Beratungsangebotes eine Rechtsberatung angeboten werden?	Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren sind von der Förderrichtlinie nicht gedeckt. Die geförderten Beratungsangebote sollen insbesondere die im Vorfeld der Beantragung von Leistungen notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben, um die Ratsuchenden über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren. Beratungshilfe für einkommensschwache Bürger, die eine Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche Vertretung benötigen, regelt das Beratungshilfegesetz.

Frage	Antwort
Was ist unter inhaltlichen, qualitativen Kriterien für eine niederschwellige Beratung zur Verdeutlichung des ergänzenden Charakters der EUTB®-Beratung zu verstehen?	Förderziel und Zwecksetzung sind in der Förderrichtlinie EUTB® vom 17. Mai 2017 beschrieben. Dort heißt es u. a.: „Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.“ In Nr. 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie werden vier Dimensionen der Niedrigschwelligkeit (inhaltlich, räumlich, sozial, zeitlich) benannt.
Was ist unter dem Begriff bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu verstehen?	Die Fachstelle Teilhabeberatung (www.teilhabeberatung.de) wird u.a. bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die EUTB® entwickeln, etablieren und sicherstellen.

1.4 Dienstleister bei der Umsetzung

Frage	Antwort
Welcher Dienstleister setzt die Förderrichtlinie und die Antragsberatung um?	Die Ausschreibung des Dienstleisters erfolgte europaweit und das BMAS hatte die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH mit Sitz in Berlin als Dienstleister ausgewählt. Die gsub mbH steht Interessierten bei der Antragstellung beratend zur Verfügung.
Wohin wenden sich die Beratungsstellen, wenn es offene Fragen (fachlicher und/oder organisatorischer Art) gibt?	Für fachliche Fragen steht allen EUTB®-Projekträgern die Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung. Für das Antragsverfahren steht die gsub mbH als Ansprechpartner zur Verfügung.
Sind für Beratungsanfragen bereits je Land Ansprechpartner festgelegt oder wird dies noch beabsichtigt?	Die Fachstelle Teilhabeberatung gibt regionale Zuständigkeiten der Berater*innen bekannt. Die Information zu den zuständigen Berater*innen erhalten die bewilligten Projekträger per E-Mail.

Frage	Antwort
Werden für EUTB®-Projektträger Schulungen bzgl. des Datenschutzes durchgeführt?	Die Fachstelle Teilhabeberatung wird den Schulungsbedarf der EUTB®-Angebote erfassen und ein sachgerechtes Schulungskonzept entwickeln. Das Thema Datenschutz wird ein Bestandteil der angebotenen Schulungen sein.

1.5 Projektlaufzeit

Frage	Antwort
Können Anträge auch nach dem 01.04.2018 gestellt werden (in der Laufzeit der Richtlinie)?	Aktuell ist der 30. November 2017 der letztmögliche Termin zur Einreichung von Anträgen. Über weitere Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.
Die erste Phase geht über 36 Monate. Gibt es auch einen Bescheid über 36 Monate Förderung oder erhalten die Beratungsstellen jährlich einen Bescheid? Die Verwendungsnachweise sollen laut Richtlinie jährlich erbracht werden.	Der Bescheid (Erstbescheid) hat eine Laufzeit von max. 36 Monaten. Auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation soll vor Ablauf der ersten drei Jahre - also noch im Jahr 2020 - umfassend geprüft werden, ob die Förderziele erreicht worden sind. Die Laufzeit der ersten Bewilligung soll daher generell und unabhängig vom Beginn der Förderung, der auch nach dem 1. Januar 2018 liegen kann, nicht über den 31. Dezember 2020 hinausgehen.

2 Antrag

2.1 Personal

Frage	Antwort
<p>Welche Anzahl an Wochenstunden wird als eine Vollzeitäquivalenz bei der Arbeitszeit anerkannt?</p>	<p>Die Bewilligung der Personalstellen erfolgte unter Beachtung der vorhandenen Einwohnerzahl des regionalen Einzugsgebietes des Beratungsangebotes. Als Verteilungsschlüssel gilt 140.000 Einwohner pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und max. 3 VZÄ pro EUTB®-Angebot. Aufgrund der Tarifautonomie und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit in den jeweiligen Tarifregelwerken für eine Vollzeitstelle musste im Anbetracht der Gleichbehandlung ein gemeinsamer Basiswert gefunden werden. Da in der EUTB® beim Beststellungsverbot der TVöD Bund als Förderhöchstgrenze Anwendung findet, wurde sich für die hier angewendete 39 Stundenwoche entschieden. Dies hat nicht zur Folge, dass Projektträger der EUTB® ihre Arbeitszeitregelungen an die 39 Wochenstunden hätten anpassen müssen. Das Verhältnis 140.000 Einwohner = eine VZÄ = 39 Wochenstunden wurde nun angesetzt, um die bewilligten Personalstellen des Trägers des Umfangs nach benennen zu können. Beispiel: Die EUTB® soll in einer Stadt mit 210.000 Einwohner (= 1,5 VZÄ) umgesetzt werden. Dies würde eine Bewilligung bis zu 58,5 Wochenstunden zur Folge haben. Das bewilligte Stundenkontingent könnte wie folgt beispielhaft auf das Personal verteilt werden: 1x 40 und 1x 18,5 Wochenstunden oder 1x 38,5 und 1x 20 Wochenstunden oder 2x 15 und 1x 28,5 Wochenstunden. Der Fördergeber BMAS greift mit dieser Regelung nicht in die trägerinternen Regelungen bzw. deren Tarifregelung für die Bestimmung einer Vollzeitstelle ein. Es ist unerheblich, ob beim bewilligten Träger eine Vollzeitstelle 38,5 oder 39 oder gar 40 Wochenstunden umfasst. Das BMAS bewilligt lediglich wie im o.g. Fall ein Stundenkontingent anhand des Bemessungsschlüssels 140.000 Einwohner = 1 VZÄ = 39 Stunden. Wie das bewilligte Stundenkontingent auf die zu beschäftigenden Personen aufgeteilt werden, obliegt in der Verantwortung des Projektträgers.</p>

Frage	Antwort
<p>Kann Personal aus anderen (Landes-) Programmen in EUTB[®] eingesetzt werden?</p>	<p>Eine „Fortführung“ bestehender aus Landesmitteln geförderter Projekte ist allein schon vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht möglich. Dies gilt auch, wenn die vom Land geförderten Beratungsangebote nur befristet sind. Sofern nach den Vorgaben der Förderrichtlinie zur EUTB[®] ein neues Projekt, bei dem es sich zweifelsfrei um keine Fortführung eines bestehenden Projektes handelt, ist der Antrag im Lichte der Förderrichtlinie zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen den Projekten ist dabei ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Begründung des „Neuen“ zu legen.</p>
<p>Welche Art von Beschäftigungsverhältnissen soll entstehen?</p>	<p>Es sollen in den EUTB[®]-Angeboten sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die Einrichtung von sogenannten Minijobs wäre insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Routine und Praxis als nicht qualitätssichernd anzusehen. I.d.R. wären Minijobs zudem unwirtschaftlich im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.</p>
<p>Soll die Arbeitszeit erfasst werden?</p>	<p>Ja, es ist zu dokumentieren, in welchem zeitlichen Rahmen die EUTB[®]-Tätigkeit stattfand und welchen Anteil die Tätigkeit für die EUTB[®] im Verhältnis der Gesamttätigkeit der Beraterin/des Beraters beim Projektträger ausmacht. Der Arbeitszeitnachweis ist wenigstens monatlich durch den jeweiligen EUTB[®]-Mitarbeiter und eine rechtliche Vertreterin bzw. einen rechtlichen Vertreter des Trägers durch Unterschrift zu bestätigen. Ein detaillierterer Tätigkeitsnachweis bezogen auf die jeweiligen Aufgaben ist nicht erforderlich.</p>

Frage	Antwort
<p>Es sollen qualifizierte Berater/ -innen mit der Umsetzung des Fördervorhabens bestimmt werden. Gibt es hierzu Schulungen, die vom Land oder Bund angeboten werden bzw. als Module vorgesehen sind?</p>	<p>Die Fachstelle Teilhabeberatung wird die Vernetzung der einzelnen Beratungsangebote untereinander koordinieren und auf Schulungen / Qualifizierungsangebote hinweisen. Um einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard einhalten und garantieren zu können, wird die Fachstelle Teilhabeberatung ebenfalls Schulungen organisieren.</p> <p>Die Teilnahme an einer Grundschulung der Fachstelle ist für jeden Peer Counselor verpflichtend. Dafür sind im ersten Projektjahr pro EUTB[®]-Mitarbeiter*in (ohne ehrenamtlich Tätige) 2.000 € für die Teilnahme einzuplanen. Diese Ausgaben sind für die Reise- und Unterkunftskosten der Schulungsteilnehmer*innen einzuplanen und gemäß Bundesreisegesetz durch den EUTB[®]-Projekträger aus den Fördermitteln zu tragen. Die Fachstelle Teilhabeberatung erhebt keine Schulungsgebühren.</p>
<p>Können sich die EUTB[®]-Beratungsangebote auch eigenständig passende Weiterbildungsangebote suchen?</p>	<p>Die Berater*innen der EUTB[®]-Angebote können auch andere Weiterbildungsangebote wahrnehmen bzw. eigene Weiterbildungen organisieren. Dabei sind die generellen Finanzierungsregeln laut Förderrichtlinie zu beachten und die Teilnahme der Berater*innen an der angebotenen Grundschulung der Fachstelle Teilhabeberatung sicherzustellen.</p> <p>Bei Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind drei Gruppen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus der allgemeinen Arbeitgeberpflicht folgen (z. B. Einarbeitung). • Auf den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich ausgerichtete Maßnahmen (Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen durch Qualifizierung) • Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus dem EUTB[®]-Projekt heraus folgen und sich zeitlich im Projekt abbilden lassen (Ausbau von Grundkenntnissen mit Bezug zur EUTB[®]) <p>Nur die letzte Maßnahmegruppe soll durch die Förderung der EUTB[®] unterstützt und ggf. finanziert werden.</p>

Frage	Antwort
<p>Gibt es für die Weiterbildungs-/Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten?</p>	<p>Die maximale Förderung pro Vollzeitäquivalent ist auf 90.000 Euro inkl. einer Verwaltungs- und Sachmittelpauschale in Höhe von 7.600 Euro beschränkt. Bei den Kosten für Weiterbildung sind darüber hinaus die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>
<p>Welche Weiterbildungen sind förderfähig</p>	<p>Weiterbildungen sollen wirtschaftlich und sparsam gestaltet werden. Zur Begründung sind u.a. drei Angebote vorzuhalten. Die Teilnahme an der Weiterbildung muss im Vorfeld bei der Administration nicht beantragt werden. Förderfähig sind Weiterbildungen, deren Bedarf sich aus der EUTB®-Projektstätigkeit ergibt (Projektbezug!) und die in einem zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden. Maßnahmen mit Ausbildungscharakter sind nicht förderfähig. Basisqualifizierungen, die als Voraussetzung für eine Projektstätigkeit anzusehen sind und zu den Einarbeitungspflichten des Arbeitgebers zählen, sind ebenfalls nicht förderfähig. Für eine mögliche Beauftragung einer Honorarkraft sind die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i.V.m. dem Auszug der Beschaffungsanordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (07/2017) zu berücksichtigen.</p>

Frage	Antwort
<p>Kann eine Anerkennung von Deaf-Mentoren als Peer Berater/ -innen ohne zusätzliche Qualifizierungsverpflichtung erfolgen?</p>	<p>DeafMentoring ist ein gemeinsames Projekt der Universität zu Köln, Arbeitsbereich Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung, mit dem Kompetenzzentrum SignGes der RWTH Aachen. DeafMentoring schult berufserfahrene taube Menschen zu Mentoren. Die DeafMentoren werden zertifiziert.</p> <p>Die Inhalte der Weiterbildungsreihe DeafMentoring beinhalten den Peer Counseling-Ansatz. Es wird davon ausgegangen, dass DeafMentoren durch die bereits vermittelten Kenntnisse eine ausreichende Qualifizierung nachweisen können.</p> <p>Von der Fördervoraussetzung bezüglich einer Weiterbildung spätestens nach 6 Monaten ab Vorhabensbeginn kann daher in dem vorliegenden Fall abgesehen werden.</p> <p>Davon unabhängig ist die Teilnahme an der Grundschulung der Fachstelle für Teilhabeberatung für jede/n Peer Berater/-in, auch für Deaf Mentoren, verpflichtend. Die Grundschulung wird die Ziele und Besonderheiten der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung berücksichtigen.</p>
<p>Gibt es Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Peer Counselors?</p>	<p>Der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker (AGS SBA) vermittelt bundesweit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Schwerbehinderung, die als Peer-Berater für die EUTB® geeignet sind:</p> <p>Bundesagentur für Arbeit Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker Villemombler Straße 76, 53123 Bonn Tel.: 0228 713 - 1375 E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de</p>

Frage	Antwort
<p>Haben Peer Counselors, die über die Förderrichtlinie EUTB[®] gefördert werden, einen Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben?</p>	<p>Die Rehaträger sind für die Arbeitsassistentz Kostenträger nach § 49 Absatz 8 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Nach diesen drei Jahren werden die Integrationsämter Kostenträger und erbringen die Leistung nach § 17 Absatz 1a SchwbAV solange die Leistung notwendig und der Bedarf nachgewiesen werden. Eine Höchstgrenze der Förderdauer ist nicht vorgesehen, damit der Arbeitsplatz wegen Wegfall der Arbeitsassistentz nicht aufgegeben werden muss.</p>
<p>Können in EUTB[®]-Angeboten auch Beschäftigte mit Hilfe des Budgets für Arbeit eingestellt werden?</p>	<p>Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung können auch Beschäftigte einstellen, deren Einstellung mit Förderleistungen (EGZ nach SGB III, Leistungen an Arbeitgeber nach § 50 SGB IX) subventioniert werden. Daher ist auch eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zu begrüßen. Die Personalkosten/Personalkostenanteile der Arbeitgeber werden von der Förderrichtlinie EUTB[®] erfasst. Jedem durch ein Budget für Arbeit Beschäftigten ist der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn zu zahlen. Die Einstufung hat sich nach der beruflichen Qualifikation des Beschäftigten zu richten. Jedenfalls ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. § 22 MiLoG findet Anwendung. Die Beschäftigung dieses Personenkreises bzw. das geplante Beratungskonzept ist ausführlich darzulegen. Dabei ist insbesondere zu begründen, wie die Beschäftigten im Budget für Arbeit unterstützt werden können und welche Belastungsgrenzen bestehen.</p>
<p>Wie erfolgt die Anrechnung der VZÄ-Anteile bei Personal mit Förderung aus dem Budget für Arbeit angesichts der ärztlich attestierten geringeren Leistungsfähigkeit?</p>	<p>Die Anrechnung der VZÄ-Anteile für das betreffende Personal erfolgt mit pauschal 3 Arbeitsstunden pro Tag. Einer gesonderten Prüfung der Leistungsfähigkeit bedarf es nicht. Die Verwaltungs- und Sachmittelpauschale wird in dem Maß wie im Arbeitsvertrag anerkannt, jedoch in Gesamtsumme auf maximal 3 VZÄ pro EUTB[®]-Angebot begrenzt.</p>

Frage	Antwort
<p>Ist der Eingliederungszuschuss (EGZ) beim Integrationsamt oder bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 und/oder § 90 SGB III) zwingend zu stellen?</p>	<p>Zunächst prüft der EUTB[®]-Projektträger in seiner Funktion als Arbeitgeber, ob bei der einzustellenden Person eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt. Wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass keine Minderleistung vorliegt, so dokumentiert er diese Entscheidung in einem internen Vermerk. In diesem Fall ist auf die EGZ-Beantragung zu verzichten.</p> <p>Wenn nach Einschätzung des EUTB[®]-Projektträgers eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt, hat eine EGZ-Beantragung zu erfolgen, ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Integrationsamt oder der Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p>Können auch mehr als drei VZÄ in einem Beratungsangebot gefördert werden, wenn nach der Bewilligung der Personalaufwendungen ein Eingliederungszuschuss gezahlt wird?</p>	<p>Grundsätzlich ist die Förderung der Einrichtung und des Betriebs von EUTB[®]-Angeboten auf drei VZÄ beschränkt. Für den Fall, dass nach der Bewilligung der Personalaufwendungen ein Eingliederungszuschuss gezahlt wird, darf von der begrenzten Anzahl der bewilligten und stellenplanmäßig erfassten VZÄ im Einzelfall abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass der anerkannte und geleistete EGZ tatsächlich für vorhandenes teilzeitbeschäftigtes oder zusätzliches Personal zum Ausgleich der Minderleistung eingesetzt wird.</p>

Frage	Antwort
<p>Führt eine EGZ-Förderung oder die Förderung einer Probebeschäftigung zur Reduzierung der EUTB[®]-Fördermittel?</p>	<p>Eine Reduzierung der Fördermittel erfolgt nur dann, wenn der EGZ-Förderung keine Mehraufwände gegenüberstehen.</p> <p>Die Förderung aus einer EGZ-Förderung stellen zusätzliche Drittmittel dar. Diese sind stets gegenüber dem Zuwendungsgeber gemäß Nr. 5 ANBest-P anzuzeigen. Im Rahmen eines Änderungsantrags ist dann der ursprünglich bewilligte Ausgaben- und Finanzierungsplan zu aktualisieren. Dabei sind die zusätzlichen Drittmittel auf der Einnahmeseite sowie die zuwendungsfähigen Mehraufwände auf der Ausgabe-seite anzugeben. Zu den zuwendungsfähigen Mehraufwänden gehören u.a. (Personal-)Ausgaben für die Einarbeitung, Weiterbildungskosten oder Kosten für die Administration der EGZ-Förderung. Bei der im Rahmen des Änderungsbescheides zu bestimmenden Fördersumme werden sowohl die zusätzlichen Drittmittel als auch die angegebenen Mehraufwände (z.B. durch zusätzliche Personalausgaben, die die Minderleistung kompensieren) berücksichtigt.</p>

Frage	Antwort
<p>Wie ist mit einem EGZ-Bewilligungsbescheid umzugehen?</p>	<p>Sofern ein EGZ-Bescheid erlassen wurde und dem Zuwendungsempfänger vorliegt sind folgende Schritte notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Datenbank ProDaBa.2020 ist eine Änderungsanfrage unverzüglich zu stellen. 2. Sobald die Änderungsanfrage von der gsub mbH akzeptiert wurde (E-Mail -Eingang beim Zuwendungsempfänger), empfehlen wir das Stellen eines Mittelabrufs und erst danach ist der Änderungsantrag zu stellen. 3. Der Eingliederungszuschuss ist durch eine neuanzulegende Einnahmeposition unter Drittmitteln zu erfassen und entsprechend der Bewilligung auf die Jahresscheiben aufzuteilen. 4. Der EGZ-Bescheid ist als Scan in der Datenbank ProDaBa.2020 als Anlage hochzuladen. 5. Der Änderungsantrag ist auf alle Positionen hin zu überprüfen und auf die IST-Kosten anzupassen. 6. Nach elektronischem Absenden ist der Änderungsantrag auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und an die gsub mbH postalisch im Original einzureichen.

Frage	Antwort
<p>Ist die Prüfpflicht, ob gesetzliche Leistungen zur Förderung der Teilhabe in Anspruch genommen werden können, eine Diskriminierung?</p>	<p>Die Prüfpflicht auf Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergibt sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz (§ 23 BHO). Der Zuwendungsempfänger muss danach grundsätzlich alles in seinen Kräften Stehende und ihm Zumutbare tun, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Dazu gehört auch die Ausschöpfung möglicher Nachteilsausgleiche. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden Charakter und stellt eine nachrangige Hilfe dar. Die Finanzierung des Zuwendungszwecks ist primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers. Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die damit verbundene Prüfung unterschiedlicher eventuell vorrangiger Fördermöglichkeiten ist daher keine Diskriminierung, die eine Ungleichbehandlung einer Person oder Gruppe verursacht, da sie auf einem sachlichen, hier haushaltsrechtlichen Grund basiert und zu keiner Ungleichbehandlung und/ oder Benachteiligung führt.</p>
<p>Wird für die ehrenamtlichen Berater/ -innen auch die Ehrenamtszuschale ersetzt?</p>	<p>Die Übernahme der Finanzierung der Ehrenamtszuschale ist durch die Förderung nicht möglich.</p>
<p>Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen? Wie ist die Position des Arbeitsgebers als Fachvorgesetzter / Dienstvorgesetzter zu regeln?</p>	<p>Das muss im Einzelfall entschieden werden. Das betrifft z. B. eine mögliche Befristung und Weisungsgebundenheit. Letztere ist insbesondere bei der Förderung von leistungserbringernahen Angeboten zu beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD zu erstellen. Die Entlohnung kann auch nach dem Haustarif des Zuwendungsempfängers erfolgen.</p>
<p>Wie soll man die personenbezogenen Daten der Berater/ -innen bei der Antragstellung angeben, wenn diese erst nach einer eventuellen Bewilligung eingestellt werden?</p>	<p>In dem geschilderten Fall können keine Angaben zu unbekanntem Gegebenheiten gemacht werden. Es muss in der Antragstellung versichert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vakanten Stellen adäquat gemäß Fördergrundsätzen zu besetzen. Im Rahmen eines möglichen Bewilligungsverfahrens wird im Bewilligungsbescheid dann eine Auflage erteilt, die die Besetzung von qualitativ wertigem Personal in einer vorgesehenen Frist vorsieht.</p>

Frage	Antwort
Wie erfolgt die Einstufung von „ungelernten“ Berater/ -innen?	Der Nachweis der Kompetenz im sozialpädagogischen oder sozialrechtlichen Bereich sowie von Erfahrungen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen können im Einzelfall einer entsprechenden beruflichen Qualifikation gleichgestellt werden, um eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des TvöD oder den jeweils anzuwendenden Tarifverträgen zu ermöglichen.
Wer erstellt die Vergleichsberechnungen bezüglich des Besserstellungsverbot, um den Nachweis der Einhaltung zu führen?	In der Förderrichtlinie (Nr. 5.2) ist festgelegt, dass die Prüfung der Eingruppierung der Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD Bund) erfolgen wird. Das Prüfergebnis stellt eine Wertobergrenze des Gehaltes und der zusätzlichen Gehaltsbestandteilen dar. Alle Bestandteile können nur berücksichtigt werden, wenn sie vertraglich und auf Organisationsebene verpflichtend und nicht freiwillig ist. Die Eingruppierung ist durch den Antragsteller vorzunehmen. Nähere Informationen finden Sie hier: http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/ Zusätzlich wird Ihnen ein Vordruck für die Vergleichsberechnung zur Antragstellung in der Datenbank zur Verfügung gestellt.
Was ist unter Sonderleistungen bei den Personalkostenberechnungen zu verstehen?	Gemäß TVöD ist darunter die Jahressonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) zu verstehen. Diese ist im Antrag für den Projektzeitraum von 3 Jahren zu kalkulieren. Ein derartiges Sonderleistung ist allerdings nur dann förderfähig, wenn diese Leistung in der geförderten Organisation, z.B. im Rahmen einer Betriebsvereinbarung, unabhängig von der EUTB®-Förderung geregelt ist. Weitere Bestandteile der Sonderleistungen können sein: vermögenswirksame Leistungen, Zusatzversorgungskasse, leistungsorientierte Bezahlung. Die Fördergrundsätze für die weiteren Sonderleistungen unterliegen deren der Jahressonderzahlung. Weitere Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Beihilfen etc. sind aufgrund des Besserstellungsverbot nicht förderfähig.

Frage	Antwort
<p>Bis zu welchem Betrag darf der Arbeitgeberanteil abgerechnet werden?</p>	<p>Die Arbeitgeberanteile (AG-Anteile) werden aufgrund von Verwaltungsvereinfachung <u>bei der Antragstellung</u> auf 20 % analog zum Bewilligungsverfahren Lohnkostenzuschuss der Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Fallen beim Arbeitgeber bzgl. der IST-Kosten höhere AG-Anteile an, können diese im Rahmen der Nachweisführung abgerechnet werden.</p>
<p>Sind die Umlagen U1 und U2 förderfähig außerhalb der Pauschale? Wie ist mit der U3 umzugehen?</p>	<p>Ja, die Umlagen U1 und U2 sind außerhalb der Pauschale unter Personalausgaben förderfähig. Die U3 ist ebenfalls unter den Personalausgaben förderfähig. Berufsgenossenschaftsbeiträge verbleiben hingegen in der Verwaltungs- und Sachmittelpauschale. Aufgrund der Verwaltungsvereinfachung und Geringfügigkeit werden Aufwendungen für U1 bis 3 lediglich in den jeweiligen Verwendungsnachweisen separat abgebildet und abgerechnet. Bei einer Antragsstellung bleibt es hingegen bei der Pauschale von 20% Arbeitgeberanteil.</p>

2.2 Mieten und sonstige Sachausgaben

Frage	Antwort
<p>Gibt es bei den Anmietung von Räumlichkeiten Obergrenzen bei der Miethöhe und der Größe der Räumlichkeiten?</p>	<p>Bei der Anmietung ist ebenfalls gemäß § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>Marktübliche Mieten sind auf Nachweis möglich, in begründeten Einzelfällen sind auch erhöhte Mieten für Metropolregionen auf Nachweis förderfähig, sofern keine günstigeren Anmietmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Die Raumgrößenpauschale beträgt für die erste Person 50 qm und für jede weitere Person 30 qm. Damit findet auch das Besserstellungsverbot bei den Sachausgaben Anwendung (üblicherweise beträgt die Raumgröße in der öffentlichen Verwaltung ca. 20 qm/Person), berücksichtigt aber gleichzeitig die Besonderheiten der EUTB®.</p>
<p>Welche rechtliche Grundlage liegt für die Kostenerstattungen von Dienstreisen vor?</p>	<p>Die im Rahmen des Bundesprogrammes EUTB® anfallenden Dienstreisen unterliegen dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und deren allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV). Hierbei werden alle abrechnungsfähigen Aufwendungen und deren Voraussetzungen benannt. Grundsätzlich ist einer Dienstreise eine Dienstreisegenehmigung des Arbeitgebers vorauszusetzen. Es wäre möglich, für eine bestimmte Gruppe an anfallenden Dienstreisen eine generelle Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Beispielsweise wäre hier die aufsuchende Beratung zu benennen. Es ist zu beachten, dass die Kostenerstattung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Ansonsten erlischt gemäß § 3 BRKG der Anspruch auf Reisekostenerstattung. Des Weiteren ist mitzuteilen, dass spätestens zum Ende der Projektlaufzeit zum 31.12.2020 die letzte Dienstreiseabrechnung erfolgen sollte. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass sich die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) zum 01.05.2019 geändert haben. Einige Größen für die Abrechnung von Kosten haben sich erhöht. Alle Dienstreisen vor dem 01.05.2019 unterliegen der Altregelung.</p>

Frage	Antwort
<p>Wie gliedern sich Reisekosten im Kosten- und Finanzierungsplan und welche Dienstreisen sind nicht als projektnotwendig zu erachten?</p>	<p>In der Umsetzung des Bundesprogrammes EUTB® können vielfältige Arten von Dienstreisekosten anfallen. Reisekosten für ein Beratungsgespräch außerhalb der Projekträumlichkeiten können unter der Finanzposition „Sonstige Sachausgaben“ und hierbei die „Aufsuchende Beratung“ hinzugeordnet werden. Darunter können Beratungsgespräche beim Rat-suchende zu Hause gemeint sein, aber auch temporär und nicht regulär genutzte Außenstellen. Regulär genutzte Außenstellen werden als regulärer Arbeitsweg interpretiert und wären somit als Ausgabe nicht projekterforderlich zu erachten. Vielmehr ist hier die über die persönliche Steuererklärung anzuwendende Arbeitswegpauschale zu nutzen. Die Verwaltungs- und Sachmittelpauschale ist ebenfalls hierfür nicht anzuwenden.</p> <p>Des Weiteren können Dienstreisekosten im Rahmen der Qualifizierung und Weiterbildung anfallen. Bitte beachten Sie hierzu ebenfalls das BRKG sowie die BRKGVwV. Die anfallenden Aufwendungen zur An- und Abreise sowie die Übernachtungs- und Tagegeldpauschalen wären abrechnungsfähig. Hierzu ist die Finanzposition „Sonstige Sachausgaben“ und dabei die Unterposition „Qualifizierung und Weiterbildung“ zu nutzen. Die aufgesuchte Qualifizierung oder Weiterbildung hat zwingend einen direkten Projektbezug auszuweisen. Ansonsten können die Weiterbildungskosten und die damit zusammenhängenden Reiseaufwendungen nicht anerkannt werden.</p> <p>Außerdem könnten Reisekosten im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes erfolgen. Die Besonderheit der Abrechnung von Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen liegt darin, dass auch Fahrtkosten zum Projektbüro erstattet werden können. Die Erstattungen sind auf das Maß der Notwendigkeit zu beschränken.</p>

Frage	Antwort
	<p>Dienstfahrten zu Besprechungen beim Arbeitgeber oder zu Netzwerktreffen unterliegen der Finanzposition „Verwaltungs- und Sachmittelpauschale“. Auf eine detaillierte Auflistung wird hierbei verzichtet.</p> <p>Grundsätzlich müssen die anfallenden Reisekosten wirtschaftlich und sparsam verausgabt werden. Es sind nur Aufwendungen zu erstatten, wenn sie einen direkten Projektbezug aufweisen. Des Weiteren ist die wirtschaftlichste und sparsamste Variante zum Reiseverlauf zu wählen. Unnötig abgerechnete Mehraufwendungen oder Aufwendungen ohne direkten Projektbezug können teilweise oder vollständig nicht anerkannt und zurückgefordert werden.</p>
<p>Wann gilt das erheblich dienstliche Interesse bei Reisekosten?</p>	<p>Die Regelungen zum erheblich dienstlichen Interesse sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) geregelt. Unter Nummer 5 BRKGVwV zu § 5 BRKG sind die Sachverhalte beschrieben, die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer begründen. Im Rahmen der jeweiligen Dienstreiseabrechnung ist der Bezug zum BRKG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der zutreffende Grund für das erheblich dienstliche Interesse zu benennen.</p>

Frage	Antwort
Sind Dolmetscherleistungen förderfähig?	Gemäß Förderrichtlinie sind nur Ausgaben für den Gebärdendolmetscher und Dolmetscher in leichter Sprache förderfähig. Sprachdolmetscher für eine Sprachmittlung sind keine projekterforderlichen Ausgaben, da eine etwaige fehlende Sprachmittlung keinen Beratungsgrund einer EUTB® darstellt.
Sind Aufwendungen/Ausgaben, die im Rahmen des Datenschutzes anfallen, förderfähig?	Entstehende Aufwendungen eines Trägers im Zusammenhang der Datenschutzgrundverordnung könnten als überwiegendes Interesse des bewilligten Trägers interpretiert werden und würden somit keine Berücksichtigung in der Förderung finden. Anhand der vorliegenden Organisationsstrukturen der überwiegend bewilligten Träger (kleinere Selbsthilfevereine) kann davon ausgegangen werden, dass ohne die Durchführung des Bundesprogrammes EUTB® keine vergleichbar hohen Aufwendungen für die Beachtung von gesetzlichen Datenschutzvorgaben entstanden wären. Daher kann ein Projektinteresse bzw. eine gewisse Projekterfordernis angenommen werden. Datenschutzespezifische Aufwendungen sind generell den allgemeinen Projektverwaltungs Ausgaben zuzuordnen und bereits durch die Verwaltungs- und Sachkostenpauschale anteilig ohne Einzelnachweis gefördert. Auch Aufwendungen wie Schulungen und Reisekosten im Zusammenhang mit der DSGVO sind mit der Verwaltungs- und Sachkostenpauschale abgegolten.

Frage	Antwort
<p>Welche Weiterbildungen sind förderfähig?</p>	<p>Grundsätzlich sind alle Weiterbildungen mit projektbezogenen Inhalten förderfähig. Die Inhalte sollen überwiegend Inhalte des Bundesprogrammes EUTB® (z.B. BTHG) widerspiegeln. Der Umfang und die Kosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten Weiterbildungsbedarf der Berater stehen. So wären z.B. berufsbildenden Grundausbildung (z.B. berufsbegleitendes Studium), allgemeine Weiterbildungen im Rahmen der Einarbeitung (z.B. MS Office-Schulung), Weiterbildungen mit Seminarende nach dem 31.12.2022 und Qualifizierungen mit einem hohen Stundenaufwand grundsätzlich nicht förderfähig. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Weiterbildungsinhalte im Projektverlauf angemessen in die Beratungsarbeit einfließen. So ist zum Beispiel eine Weiterbildung zu ggf. beschlossenen Neuregelungen im BTHG im Oktober 2022 noch als angemessen zu betrachten, da sie relevant sind für eine gute Beratungspraxis. Eine Weiterbildung zum Thema Peer-Counseling wäre hingegen so kurz vor Abschluss der Projektlaufzeit nicht mehr verhältnismäßig und könnte zu einer Nichtanerkennung der Ausgaben führen.</p> <p>Ob eine Weiterbildung inhaltlich und vom Umfang her förderfähig ist, kann bei der Fachstelle Teilhabeberatung und der EUTB-Administration erfragt werden. Es bedarf jedoch weiterhin keiner separaten Erlaubnis zur Teilnahme an einer Weiterbildung. Zudem ist unabhängig von der inhaltlichen Zustimmung zur Weiterbildung durch die Fachstelle oder Administration das Vergabeverfahren zu beachten. Des Weiteren sollen die Schulungen nach Möglichkeit orts-nah erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit der Weiterbildung sicher zu stellen.</p>

2.3 Finanzierung

Frage	Antwort
<p>Muss die im Zuwendungsbescheid festgelegte Eigenmittelbeteiligung auch in Zeiten der Corona-Pandemie erbracht werden?</p>	<p>Eine angemessene Eigenmittelbeteiligung von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist gemäß Nr. 5.2 der Förderrichtlinie EUTB® vom 17. Mai 2017 für die umfangreiche finanzielle Ausstattung der EUTB®-Angebote weiterhin unverzichtbar. Sie ist ein wichtiger Indikator für die Wertschätzung der Qualität der Beratung und örtliche, ggf. sogar überregionale Vernetzung. Der Eigenanteil führt zu einer stärkeren Motivation und Identifikation der Begünstigten mit der Aufgabe und schafft einen unmittelbaren Anreiz für einen wirtschaftlichen Umgang mit einer steuerfinanzierten Beteiligung.</p> <p>Mögliche Einschränkungen der Eigenmittel können bei der Verwendungsnachweisprüfung für 2020 berücksichtigt werden. Dazu sind durch den EUTB®-Projekträger die Gründe und Umstände belegbar und nachvollziehbar zu dokumentieren, warum nur ein reduzierter Eigenmitteleinsatz ab Beginn der Corona-Pandemie (Stichtag 15. März 2020) erfolgen konnte. Damit erfolgt kein pauschaler Verzicht auf Eigenmittel und kein Ersatz von Eigenmitteln durch zusätzliche Aufstockung des jeweiligen Bundesanteils.</p>
<p>Der Eigenanteil soll mindestens 5% betragen. Bedeutet das, dass im Einzelfall in der Höhe davon abgewichen werden kann?</p>	<p>Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 5 % an den geplanten Gesamtausgaben, d.h. dass in begründeten Einzelfällen nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens davon abgewichen werden kann, wenn sonst ein Beratungsangebot, das für die Ziele der EUTB® (z. B. Struktur, Angebotsabdeckung) erforderlich ist, nicht realisiert werden könnte.</p>
<p>Warum sollen grundsätzlich mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden?</p>	<p>Nach dem Grundgesetz hat der Staat die Aufgabe, für eine gerechte gesellschaftliche Ordnung und sozialen Ausgleich zu sorgen. Steuerfinanzierte Leistungen müssen aber einer gerechten Abgabenlast entsprechen und insbesondere Fehlanreize bei Transferleistungen, wie bei der Übernahme von erheblichen Personalkostenanteilen in der EUTB®-Förderung vermeiden. Die Forderung nach einem Eigenanteil ist daher sinnvoll.</p>

Frage	Antwort
	<p>Für eine Förderung des Bundes gilt gemäß §§ 6, 7 und 23 BHO der Haushaltsgrundsatz der Notwendigkeit und der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es daher zunächst Aufgabe des Zuwendungsempfängers, die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme selbst zu sichern. Wurde alles Zumutbare getan, um die erforderlichen Mittel aufzubringen, und reichen die vorhandenen Mittel dennoch nicht aus, kommt die öffentliche Förderung mit einer Teilfinanzierung in Betracht. Die Regelung, dass grundsätzlich nur eine Teilfinanzierung erfolgen soll, die Vollfinanzierung nur im Einzelfall, ist eine Auswirkung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Anders als die institutionelle Förderung sieht die Projektförderung eine engere Zweckbindung für den Mitteleinsatz vor. Die Zuwendung erfolgt nicht zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers, sondern für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.</p> <p>Nach dem förderpolitischen Willen des Zuwendungsgebers sieht die Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der Interessenlage von Bund und Zuwendungsempfänger eine Anteilfinanzierung mit einem sehr geringen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers vor. Ausschlaggebend für den niedrigen Eigenanteil ist, dass von einer geringen Finanzkraft des Zuwendungsempfängers ausgegangen wird. Eine Vollfinanzierung würde ein ausschließliches Bundesinteresse an dem Förderzweck unterstellen. Der Eigenanteil führt dagegen zu einer stärkeren Motivation und Identifikation des Zuwendungsempfängers mit dem Förderzweck und einem unmittelbaren Anreiz für einen wirtschaftlichen Umgang mit den Fördermitteln, da auf die Fördermittel mit mindestens 5 % Eigenanteil unterlegt werden.</p>

Frage	Antwort
Können die Eigenmittel in Höhe von 5 Prozent der Fördersumme bei der Antragstellung nur zugesichert werden?	Nein. Die Eigenmittel müssen bis zur Antragsfrist im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen sein; sei es durch Barmittel, Einlagen, oder Bürgschaften.
Können Minderausgaben, die durch einen Verbund entstehen (Synergien) als Eigenanteil anerkannt werden?	Minderausgaben können erst bei der Projektdurchführung entstehen. Sie verringern die Zuwendung.
Umfassen die 90.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent alle Gesamtaufwendungen?	Ja. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 270.000,00 Euro pro Vorhaben und Jahr festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.
Es liegt bereits eine Beratungsstelle beim Antragsteller vor. Können für Mietkosten dennoch Zuschüsse beantragt werden?	Ausgaben für Räume stellen nach Punkt 5.2. der Förderrichtlinie zuwendungsfähige Ausgaben dar. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalenz sowie maximal 270.000,00 Euro pro Vorhaben festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.
Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausbezahlt?	Die Zuwendungen werden in Abstimmung mit unserem Dienstleister bis zu 6 Wochen im Voraus ausgezahlt werden.
Wie hat der Bonitätsnachweis auszu-sehen?	Die Bankauskunft zur Bonität ist schriftlich und formlos bei Ihrer Bank zu beantragen. Ziel der Bankauskunft ist es, die wirtschaftliche Verlässlichkeit bzw. Leistungsfähigkeit zu bescheinigen. Hierzu gibt es keine bestimmte Form. Es sollten Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse, das Zahlungsverhalten und daraus eventuell resultierende Beanstandungen gemacht werden. Die Bonität soll zusätzlich durch die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.
Wie soll eine neue (Außen-)Stelle die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre vorlegen?	Eine neue Stelle wird in der Regel von bestehenden Trägern gegründet. In diesem Fall sind dann die Umsatzzahlen der juristischen Personen vorzulegen, die Gründungsmitglieder der neuen Stelle sind.
Ist der Jahresabschluss des Antragstellers zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen?	Nein. Wenn ein Verein den Jahresabschluss bislang durch einen vereinsinternen Kassensprüfer bestätigen lässt, so reicht dies im Rahmen der Antragstellung als Nachweis aus. Eventuell notwendige Klärungen erfolgen im Rahmen der Antragsprüfung.

Frage	Antwort
Welche Anforderungen gibt es bzgl. der Weitergabe von Informationen (z.B. Flyer in leichter Sprache)? Gibt es hierfür auch Mittel, die zur Verfügung gestellt werden oder werden die Informationsmittel direkt vom Bund zur Verfügung gestellt?	In der EUTB [®] -Verwaltungs- und Sachmittel-pauschale sind Mittel für Aufklärungsmaßnahmen, wie die Erstellung eines Flyers vorgesehen. Darüber hinaus wird es auch vom Bund zur Verfügung gestellte Informationsmittel geben.

2.4 Sonstige Fragen zum Antrag

Frage	Antwort
Wie muss eine Selbstverpflichtungserklärung der Unabhängigkeit aussehen, die den Anforderungen des BMAS genügt? Gibt es ein Muster als Orientierung? Müssen auch solche Antragsteller, die bereits unabhängig sind, diese und weitere Erklärungen abgeben?	Den Nachweis der Unabhängigkeit hat jeder Antragsteller zu erbringen, d. h. jeder Antragsteller hat die nach Nummer 4 der Förderrichtlinie erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dementsprechend finden sich die einzelnen Erklärungen im Antragsformular wieder.
Welche Anforderungen werden an die Neutralitätserklärung der Berater/ -innen gestellt?	Dem Zuwendungsbescheid wird ein Standardformular für die Neutralitätserklärung der Berater/ -innen beigelegt. Dieses ist zeitnah bzw. nach Einstellung der Peer Counselors an die gsub mbH zu übermitteln.

Frage	Antwort
Besteht eine Förderschädlichkeit infolge einer Geschäftsfelderweiterung bspw für den Fall, dass eine Budgetassistenz angeboten werden soll?	<p>Nein, eine Förderschädlichkeit tritt nicht ein, wobei auch bei einer Geschäftsfelderweiterung folgende für alle gültigen Standards zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Getrennte Standorte, getrenntes Personal, Gewährleistung der organisatorischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Beratung, keine Verknüpfung zwischen EUTB®-Angebot und Budgetassistenz durch gemeinsame Flyer oder sonstige Marketingaktivitäten, keine automatische Weiterleitung der EUTB®-Ratsuchenden an die Budgetassistenz.○ Die Vorkehrungen zur Absicherung des unabhängigen Angebotes der EUTB® sollten umfassend, eindeutig auch für Außenstehende erkennbar sowie verbindlich sein

3 Zuwendungsrechtliche Hinweise für EUTB[®]-Antragsteller

Frage	Antwort
<p>Was ist unter der Unabhängigkeit und Neutralität im Sinne der Förderrichtlinie zu verstehen?</p>	<p>Der gesetzliche Auftrag der EUTB[®]-Angebote erstreckt sich gemäß § 32 Absatz 2, Satz 1 SGB IX auf die Information und Beratung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet. Damit sind Auftrag und Grenzen der EUTB[®]-Angebote und der EUTB[®]-Berater*innen verbindlich gesetzt.</p> <p>Die Beratungstätigkeit ist funktional und finanziell von ihren Trägern abgegrenzt. Die Mitarbeit von EUTB[®]-Berater*innen in Gremien während der geförderten Tätigkeit ist nur in begründeten Einzelfällen und bei einer plausiblen Projekterfordernis zulässig. Ausgaben für die Tätigkeit in Gremien sind regelmäßig nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger haben auf Nachfrage den Nachweis der Unabhängigkeit gemäß Nummer 4 der Förderrichtlinie zur Durchführung einer EUTB[®] zu erbringen. Die schriftlichen Neutralitätserklärungen der Berater*innen sind unaufgefordert in Kopie bei der gsub einzureichen. Das Direktionsrecht der Trägervereine als Arbeitgeber der Berater*innen bleibt diesen gegenüber unberührt.</p> <p>Die Neutralität der EUTB Beratungsangebote stellt eine besondere Zuwendungsvoraussetzung dar. Eine unzulässige Vermischung und fehlende Abgrenzung zwischen allgemeinen bzw. sonstigen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Träger einerseits von den Aufgaben und Zielen der EUTB[®] Beratungsangebote andererseits kann einen Widerrufsgrund im Sinne des § 49 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darstellen. Eine konzeptionell vorgesehene bzw. systematisch realisierte durchgeführte Rechtsberatung im Rahmen von EUTB kann gegebenenfalls einen Widerruf in die Vergangenheit gemäß § 49 Absatz 3 VwVfG zur Folge haben.</p>

Frage	Antwort
<p>Was ist zur Vermeidung eines förder-schädlichen vorzeitigen Vorhabenbe-ginns zu beachten?</p>	<p>Vor Erhalt der Förderentscheidung (eines Zu-wendungs- oder Ablehnungsbescheides) soll-ten <u>keine vertraglichen Verpflichtungen</u> einge-gangen werden, die mit der beantragten EUTB®-Umsetzung in Zusammenhang stehen. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO regeln in Nr. 1.3, dass nur Projektanträge bewilligt werden dürfen, mit deren Umset-zung noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Bei der Prüfung eines Antrags auf Fördermittel ist davon auszugehen, dass der Zweck ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreicht werden kann. Beginnt der Antragsteller jedoch vor Bewilligung mit der Umsetzung des Pro-jekts, kann angenommen werden, dass er in der Lage und entschlossen ist, das Vorhaben auch ohne Fördermittel durchzuführen.</p> <p>Ein Vorhaben gilt in der Regel dann als begon-nen, wenn Verträge (Lieferungs- oder Leis-tungsverträge, Miet- und Arbeitsverträge), die sich auf die Ausführung des Vorhabens bezie-hen, vor dem postalischen Zugang des Zuwen-dungsbescheides abgeschlossen worden sind. Im Falle der Ablehnung des Antrags dient die beschriebene Regelung des Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO dem Schutz des Antragstellers, Verpflich-tungen einzugehen, die er ohne Erhalt der Mit-tel nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen kann.</p>

IMPRESSUM

gsub Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
Projektträger des Bundesprogramms
" Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB®) für Menschen mit
Behinderungen "
Kronenstraße 6, 10117 Berlin

E-Mail: EUTB@gsub.de
Internet: www.gsub.de

Inhaltliche Beratung und Fördermittelberatung:

Beratungshotline: 030 544 5337 24
Sprechzeiten: Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
Kronenstr. 6, 10117 Berlin
Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610
Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster

Version 1.21 Stand: 14.07.2021